

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz

Baden

Karlsruhe, 1931

Sechster Abschnitt. Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die ...

[urn:nbn:de:bsz:31-318616](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318616)

(2) Bei Berechnung der unter Ziffer 2 bezeichneten Gebührenliste gilt § 44 Ziffer 3 letzter Absatz entsprechend.

(3) Das Recht auf den Bezug des Wittwengeldes ruht ferner neben einem Ruhegehalt, der ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, insoweit, als dieser unter Hinzurechnung des Wittwengeldes 90 v. H. des unter Ziffer 2 a bezeichneten Dienstverdienstes übersteigt.

(4) Die Bestimmungen im § 45 gelten entsprechend.

§ 61. Kürzung des Versorgungsgehalts.

(1) Der Versorgungsgehalt darf im ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist, beziehungsweise nach § 28 Absatz 2 Ziffer 2 im Fall der Zurücksetzung berechtigt gewesen wäre.

(2) Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Wittwen- wie das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Wittwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

§ 62. Beginn und Ende der Zahlung.

(1) Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt für die vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen mit dem Ablauf der Zeit, für welche Sterbegehalt gewährt ist, für nachgeborene eheliche Kinder mit dem Tage der Geburt.

(2) Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

§ 63. Entscheidung über Gewährung des Versorgungsgehalts.

(1) Der Versorgungsgehalt wird aus der Landeshauptkasse bezahlt.

(2) An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Bezugsberechtigte zu verteilen ist, bestimmt das Finanzministerium unter Ausschluß des Rechtswegs.

Sechster Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstanprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

§ 64. Gewährung eines Ruhe- und Versorgungsgehalts im Falle einer Verunglückung im Dienste.

(1) Ist ein Beamter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, infolge eines Unfalls, welchen er erweislich im Dienste oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden erlitten hat, aus dem Dienste ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, so ist demselben, beziehungsweise im Falle seines Todes seiner Witwe und seinen Kindern, soweit nicht der Rechtsanspruch auf einen höheren Betrag nach dem vierten und fünften Abschnitt dieses Gesetzes begründet ist, ein Ruhegehalt beziehungsweise ein Versorgungsgehalt bis zum Betrage derjenigen Rentenbezüge

zu gewähren, welche der Beamte beziehungsweise seine Witwe und Kinder zu beanspruchen hätten, falls der Unfall in einem der reichs-gesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebe eingetreten wäre.

(2) Durch Entschliegung des Staatsministeriums kann der nach Maßgabe des ersten Absatzes festgesetzte Ruhegehalt beziehungsweise Versorgungsgehalt in Anbetracht der eine besondere Berücksichtigung rechtfertigenden Umstände des Falles entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse in widerrusslicher Weise erhöht werden und zwar der Ruhegehalt bis zum Betrage des von dem Beamten zuletzt bezogenen Dienst Einkommens, der Versorgungsgehalt bis zum Betrage von 80 v. H. dieses Einkommens.

(3) Als Unfall im Sinne dieser Bestimmungen gilt es auch, wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben von einem Dritten getödet oder an seinem Körper verletzt worden ist.

§ 65. Zahlung der Bezüge*).

Die Zahlung von Dienstbezügen jeder Art ist an der Kasse in Empfang zu nehmen, soweit nicht durch Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

§ 66. Abtretung und Vergleich der Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf dienstliche Bezüge.

(1) Der Anspruch auf die Zahlung des Dienst Einkommens, des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts sowie der sonstigen ständigen Bezüge des Beamten kann von dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als diese Bezüge der Pfändung unterworfen sind (§ 850 der Zivilprozessordnung).

(2) Die nach § 411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Benachrichtigung hat an diejenige Kasse zu erfolgen, welche von der zuständigen Behörde die Anweisung zur Auszahlung erhalten hat.

§ 67. Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnisse.

(1) Über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse sowie über die den Hinterbliebenen der Beamten gesetzlich gewährten vermögensrechtlichen Ansprüche findet der Rechtsweg statt.

(2) Jedoch muß der Klage eine Entschliegung des zuständigen Ministeriums über den Rechtsanspruch vorhergehen; die Klage ist bei Verlust des Klagerichts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beteiligten die Entschliegung des zuständigen Ministeriums eröffnet worden ist, zu erheben.

(3) Die Entscheidungen der Verwaltungs- und Dienststrafbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte an ein Beamter im Verwaltungs- oder Dienststrafwege aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu entfernen, vorläufig seiner Dienstleistungen oder des Amtes zu entheben oder in den Ruhestand zu versetzen, ob und von welchem Zeitpunkte an ein in den Ruhestand versetzter Beamter

* In der Fassung des Art. II Ziffer 4 des Gesetzes vom 12. 6. 31 (GWBl. S. 187).

gemäß § 42 zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet sei, und über die Verhängung von Zwangsmitteln und Ordnungsstrafen sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§ 68. **Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte.**

(1) Wenn ein Beamter aus seiner Amtsführung dem Staate für Schäden und Verluste an dem im Besitze oder Gewahrsam des Staats befindlichen Vermögen Ersatz zu leisten hat, so kann die Ersatzpflicht des Beamten und der Betrag der zu erhebenden Summe im Verwaltungswege durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der zuständigen Dienstbehörde festgestellt werden.

(2) Auf Grund eines derartigen Feststellungsbeschlusses, welcher von der zentralen Dienstbehörde gefaßt oder bestätigt und mit der Vollstreckungsklausel dieser Behörde versehen ist, findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

(3) Gegen die im Verwaltungswege erfolgte Feststellung der Ersatzpflicht und des Ersatzbetrags steht dem Beamten der Rechtsweg zu; die Klage ist bei Verlust des Klagerrechts innerhalb eines Monats, nachdem dem Beamten der Feststellungsbeschluß der zuständigen Dienstbehörde eröffnet worden ist, zu erheben.

(4) Die Beschreitung des Rechtswegs hemmt den Vollzug der Zwangsvollstreckung nicht; jedoch kann das Gericht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Beamten anordnen, wenn dieser glaubhaft macht, daß ihm die Zwangsvollstreckung einen nicht zu ersehenden Nachteil bringen würde, und er zugleich genügende Sicherheit stellt.

(5) Die Ersatzpflicht eines Verrechners, welche sich anlässlich der Rechnungsabhör ergibt, wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. März 1923 über die Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51), festgestellt. Gegen den vollzugsreifen Bescheid des Rechnungshofes beziehungsweise gegen das nach Artikel 21 des genannten Gesetzes erlassene Erkenntnis des verstärkten Rechnungshofes steht dem Beamten der Rechtsweg nicht zu. Auf Grund eines solchen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Bescheides beziehungsweise Erkenntnisses findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

(6) Diese Vorschriften gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes (§ 1 Absatz 1) zu sein, in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Siebenter Abschnitt.

Die Dienstpolizei.

I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

§ 69.

Die vorgeordneten Dienstbehörden sind befugt, Beamte, welche mit der Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte säumig sind, durch geeignete Zwangsmittel, insbesondere durch Weigabe von Geschäftsausweise auf Kosten des Beamten und durch Androhung und Auspruch von Geldstrafen bis zu 100 Reichsmark, dazu anzuhalten.